

Ausführungsbestimmungen zum Gebührenverzeichnis

vom 5.4.2011

in der Fassung vom 20.2.2012

§ 1 Gegenstand

(1) Die KVH erhebt nach diesen Ausführungsbestimmungen für die im Gebührenverzeichnis genannten Tätigkeiten Gebühren und Auslagen gem. § 81 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i.Vm. § 59 Abs. 1 S. 3 Satzung der KVH.

(2) Unberührt von diesen Regelungen bleiben die von den Mitgliedern gem. § 59 Abs. 1 S. 1 der Satzung der KVH erhobenen Verwaltungskostenbeiträge und die an anderer Stelle geregelte Erhebung von Auslagen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren bei Zurücknahme oder Erledigung

Wird ein Antrag oder Auftrag zurückgenommen oder erledigt sich die Tätigkeit auf andere Weise, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, die Tätigkeit aber noch nicht beendet ist, so kann die vorgesehene Gebühr ausnahmsweise auf Antrag ermäßigt oder aus Gründen der Billigkeit vollständig erlassen werden.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Tätigkeit. Beendet ist die Tätigkeit

1. im Falle eines Verfahrens mit der Bekanntgabe der schriftlichen Entscheidung,
2. im Falle einer sonstigen Tätigkeit, wenn diese vollständig erbracht ist,
3. im Falle des § 3 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Auftrages.

(2) In den Fällen der Nrn. 3, 4, 11, 11a und 15 des Gebührenverzeichnisses entsteht die Gebührenschuld mit der Stellung des Antrages. Dabei ist die Fußnote zu Nr. 3 zu beachten.

§ 5 Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung.

(2) Im Einzelfall, in den Fällen des § 4 Abs. 2 und in Fällen, in denen keine Sachentscheidung ergeht, können die Gebühren gesondert festgesetzt werden.

§ 6 Fälligkeit, Beitreibung

(1) Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Erhebung der Gebühr erfolgt im Wege der Verrechnung mit einem Vergütungsanspruch gegen die KVH.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2011 in Kraft und gelten für die Tätigkeiten, die nach dem Inkrafttreten veranlasst werden.